

**MDK-Streitfälle
GMDS AG MedCo
06.12.06**

Zahlungsanspruch gegenüber Pat.

Selbstzahlerklausel
Medizinische Wahlleistungen?
Kostübernahmeerklärung
Jede Einwänd., die Kasse kennen müsste, ist ausgeschlossen

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Auffälligkeitskriterien
Fehlbelegung
LV der KVen (Landesverbände der Krankenkassen)
OP-Verschiebung wegen eines Notfalles nicht zu Lasten des KH, Nachweis, dass OP entsprechend organisiert ist, Grund für OP-Ausfall aus dokumentieren

Was ist eine stationäre Aufnahme

BSG: Pat. muss in den stationären Ablauf eingebunden sein
Vorgehen der AOK

Vergütungsklage

Sozialgericht, Leistungsklage

Qualitätssicherung

Offenlegung, was der MDK zugunsten des KH entscheidet?
Landesinformationsfreiheitsgesetz????

116b beantragen GKV-WSG

formelle Anforderungen an die Anforderung von Unterlagen

inhalt muss stimmen, substantiiert

Fachdisziplin des Gutachters

nur für 17c geregelt
Kassen, MDK internes Papier, nur bei Widerspruch gleiches Fachgebiet

Behandlungsbedürftigkeit nach § 39 SGB V

3. Senat
ex ante-Sicht
vertretbare Entscheidung ist ausreichend
Leistungserbringerfreundlich

1. Senat
kontrovers
großer Senat wird 2007/2008 entscheiden

Kasse
Einwände
substantiiert
einzelfallbezogen
keine pauschalen Begründungen
Anscheinsbeweis erschüttern
schikanhafte Rechtsausübung

Leistungserbringer
Kurzbericht
Was ist die konkrete Frage

kann zusammen mit der Budgetvereinbarung festgelegt werden

nur MDK kann Einsicht in Krankenunterlagen nehmen
Ausnahme PKV??
Ausnahme BG?
BG darf Einhaltung des ordentlichen BG-Verfahrens überprüfen

öffentlich rechtliche Vertragsbeziehung
Entbindung von der Schweigepflicht ungültig

Datenübermittlung an PKV sehr problematisch
Minimum Entbindung für den konkreten Fall
Weitergabe nur an Gesellschaftsarzt nicht an externen Arzt

Fristen
müssen vertraglich geregelt sein
Anspruch des Krankenhauses verjährt nach 4 Jahren
Verwirkung kann früher eintreten

Wenn Kasse schon gezahlt hat
Verrechnung erlaubt
keine Verrechnung gegen Saldo erlaubt
"Aufrechnung"
nur Saldo zivilrechtlich unwirksam

Verzinsung

Einzelfallprüfung nach §§ 275

nicht anlassbezogen
für Abrechnungsüberprüfung ist Anlass erforderlich
Bestreiten der Diagnose muss begründet sein